



SIGMUNDSSHERBERG

Gemeindekurier

Zugestellt durch Post.at / Erscheinungsort und Verlagspostamt 3580 Horn

Amtliche Mitteilung

Gemeinderatswahl 2010 am 14. März 2010

Für die am 14. März 2010 stattfindende Gemeinderatswahl geben wir Ihnen nachstehend Ort, Wahlzeit und Wahllokal bekannt:

Sigmundsherberg: Gemeindeamt, Hauptstraße 50, Sigmundsherberg	07.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Rodingersdorf: Gasthaus Surböck, Hauptstraße 46, Rodingersdorf	08.00 Uhr bis 11.30 Uhr
Kainreith: Feuerwehrhaus, Kainreith Nr. 13	08.30 Uhr bis 11.00 Uhr
Walkenstein: Jugendzentrum, Walkenstein Nr. 3	09.30 Uhr bis 11.00 Uhr
Brugg: Gemeinschaftshaus	10.00 Uhr bis 11.00 Uhr
Röhrawiesen: Feuerwehrhaus	10.00 Uhr bis 11.00 Uhr
Theras: Kulturzentrum, Theras Nr. 18	08.30 Uhr bis 11.30 Uhr
Missingdorf: Gemeindekanzlei	09.00 Uhr bis 11.00 Uhr

Wer ist wahlberechtigt?

Wahlberechtigt sind alle österreichischen StaatsbürgerInnen und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union, die spätestens am 14. März 2010 das 16. Lebensjahr vollendet haben (ab Geburtsdatum 14.3.1994) und am Stichtag (14. Dezember 2009) in der Marktgemeinde Sigmundsherberg ihren ordentlichen Wohnsitz haben und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind.

Wählerverständigungskarten

Jede(r) Wahlberechtigte erhält rechtzeitig vor dem Wahltag eine amtliche Wahlinformation zugestellt. Diese Informationskarte enthält die Nummer seines Wahlsprengels und die Angaben zum Wahllokal und der Wahlzeit.

Wie ist das Wahlrecht auszuüben?

Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Jede(r) Wahlberechtigte hat nur eine Stimme und übt sein/ihr Wahlrecht grundsätzlich in jenem Wahlsprengel aus, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Weiters besteht die Möglichkeit der Briefwahl.

Wahlkarten und Briefwahl

Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte haben Wahlberechtigte, die am Wahltag voraussichtlich verhindert sein werden, ihre Stimme vor der zuständigen Wahlbehörde abzugeben

und diejenigen, die ihr Wahlrecht im Wege der Briefwahl ausüben wollen.

Ferner haben jene Personen Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte, denen der Besuch des zuständigen Wahllokals am Wahltag infolge mangelnder Geh- und Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen, unmöglich ist und welche die Stimmabgabe vor einer Besonderen Wahlbehörde in Anspruch nehmen wollen.

Die Ausstellung der Wahlkarte ist mündlich oder schriftlich (Identitätsnachweis durch ein Dokument) bei der Gemeinde, von welcher der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde, zu beantragen.

Schriftliche Anträge müssen bis spätestens 10.03.2010 am Gemeindeamt eingelangt sein.

Mündliche Anträge können bis 12.03.2010, 12.00 Uhr gestellt werden.

Dem/der WählerIn werden mit der Wahlkarte der amtliche Stimmzettel und ein verschließbares Wahlkuvert samt Rücksendekuvert ausgefolgt. Der amtliche Stimmzettel und das verschließbare Wahlkuvert sind mit der Wahlkarte zur Wahl mitzubringen.

Wie erfolgt die Wahl vor einer besonderen Wahlbehörde („fliegenden“ Wahlkommission)?

Personen, denen der Besuch des zuständigen Wahllokales am Wahltag in Folge mangelnder Geh- und Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit unmöglich ist und die bei Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte den Besuch der besonderen Wahlbehörde gewünscht haben, werden am Wahltag von einer besonderen Wahlbehörde (so genannten „fliegenden“ Wahlkommission) in ihrer Wohnung besucht.

Stimmabgabe im Wege der Briefwahl

WählerInnen, denen eine Wahlkarte ausgestellt wurde, können das Wahlrecht auch im Wege der Übermittlung der verschlossenen (Brief)Wahlkarte an die Marktgemeinde Sigmundsherberg ausüben.

Hierzu hat der/die WählerIn den von ihm/ihr ausgefüllten amtlichen Stimmzettel (oder nicht amtlichen Namensstimmzettel) in das beigelegte Wahlkuvert und dieses in die Wahlkarte zu legen. Sodann hat er/sie auf der Wahlkarte durch Unterschrift indesstattlich zu erklären, dass er/sie den Stimmzettel persönlich,



unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt hat. Aus der eidesstattlichen Erklärung hat die Identität des Wählers hervorzugehen. Anschließend hat der/die WählerIn die Wahlkarte zu verschließen, die Wahlkarte in das Rückkuvert zu stecken und verklebt so rechtzeitig an die Marktgemeinde Sigmundsherberg zu übermitteln, dass die Wahlkarte im Überkuvert dort **spätestens bis zum 14. März 2010 um 6:30 Uhr** einlangt. Das Einwerfen der Wahlkarte in den Postkasten der Marktgemeinde Sigmundsherberg gilt als Einlangen.

Zusammenfassung:

Für eine gültige Stimmabgabe im Wege der Briefwahl sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Die Wahlkarte muss unterschrieben sein.
- Die Wahlkarte muss spätestens am 14. März 2010 um 6:30 Uhr bei der Marktgemeinde Sigmundsherberg einlangen.

Stimmzettel

Bei der Gemeinderatswahl können zwei Arten von Stimmzetteln verwendet werden:

- amtliche Stimmzettel und
- nichtamtliche Stimmzettel.

Der amtliche Stimmzettel wird von der Gemeindevahlbehörde, der nichtamtliche Stimmzettel von den Wahlparteien aufgelegt.

Die Entscheidung, welcher Stimmzettel zur Stimmabgabe verwendet wird, liegt bei der Wählerin/beim Wähler.

Auf dem amtlichen Stimmzettel ist ein Raum für die Nennung einzelner WahlwerberInnen vorgesehen.

Im Falle der Verwendung von nichtamtlichen Stimmzetteln kann die Wählerin/der Wähler die Reihenfolge der BewerberInnen laut Wahlvorschlag durch Umstellung oder Streichung eines oder mehrerer BewerberInnen abändern.

Die Umreihung von KandidatInnen kann nicht durch Anhängen, Beifügen eines Kreuzes oder durch Ziffern erfolgen, sondern nur durch Anführen der Namen auf dem Stimmzettel bzw. Streichungen in der gewünschten Reihenfolge (Namensumstellung).

Persönliche Ausübung des Wahlrechts

Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Blinde, schwer sehbehinderte oder gebrechliche Personen dürfen sich von einer Begleitperson, die sie sich selbst auswählen können, führen und sich von dieser bei der Wahlhandlung helfen lassen.

Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber: Marktgemeinde Sigmundsherberg, 3751 Sigmundsherberg, Hauptstraße 50 (gleichzeitig Verlagsort);
Für den Inhalt verantwortlich: Bürgermeister Franz Göd, 3751, Hauptstraße 50
Layout: Pressebüro Pflieger, 3580 Horn, Hangsiedlung 7, 02982/39 65; www.pflieger.at
Druck: Printshop Berger, 3580 Horn, Wiener Str. 80, 02982/41 61; www.berger.at

NÖ Landwirtschaftskammerwahl am 28. Februar 2010

In der Marktgemeinde Sigmundsherberg stehen den Wahlberechtigten 7 Wahlsprengel zur Verfügung.

Sigmundsherberg , Gemeindeamt	09.00 Uhr bis 10.30 Uhr
Rodingersdorf , Gasthaus Surböck	09.00 Uhr bis 11.00 Uhr
Kainreith , Feuerwehrhaus Nr. 13	09.00 Uhr bis 11.00 Uhr
Walkenstein mit Brugg , Jugendzentrum	09.30 Uhr bis 11.00 Uhr
Röhrawiesen , Feuerwehrhaus	10.00 Uhr bis 11.00 Uhr
Theras , Kulturzentrum Nr. 18	08.30 Uhr bis 11.30 Uhr
Missingdorf , Gemeindekanzlei	10.00 Uhr bis 11.00 Uhr

Heizkostenzuschuss

Die NÖ Landesregierung hat beschlossen, sozial bedürftigen Niederösterreicherinnen und Niederösterreichern einen einmaligen Heizkostenzuschuss für die Heizperiode 2009/2010 in der Höhe von € 130,00 zu gewähren.



Anspruchsberechtigter Personenkreis:

- AusgleichszulagenbezieherInnen
- BezieherInnen einer Mindestpension nach § 293 ASVG
- BezieherInnen einer Leistung aus einer Arbeitslosenversicherung, die als arbeitssuchend gemeldet sind und deren Arbeitslosengeld/Notstandshilfe den jeweiligen Ausgleichszulagenrichtsatz nicht übersteigt.
- BezieherInnen von Kinderbetreuungsgeld, deren Familieneinkommen den jeweiligen Ausgleichszulagenrichtsatz nicht übersteigt oder Familien, die im Monat September 2009 oder danach die Familienbeihilfe beziehen.
- sonstige EinkommensbezieherInnen, deren Familieneinkommen den jeweiligen Ausgleichszulagenrichtsatz nicht übersteigt.

Der NÖ Heizkostenzuschuss ist beim Gemeindeamt des Hauptwohnsitzes zu beantragen. Die Auszahlung erfolgt direkt durch das Amt der NÖ Landesregierung.

Die Anträge müssen bis spätestens 30. April 2010 bei der Gemeinde eingelangt sein.